

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 12 (1919-1920)
Heft: 7-8

Rubrik: Mitteilungen des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Sekretariat: Aarau. Telefon 425. Sekretär: Wasserrechtsingenieur Osterwalder.

Erscheinen nach Bedarf.

Die Mitglieder des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes erhalten die „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: Sekretariat des Aarg. Wasserwirtschaftsverbandes in AARAU

Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1
Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10
Telephon Selnau 224. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

An unsere Mitglieder!

Betreffend Abonnement auf die „Schweizerische Wasserwirtschaft“.

Wie Ihnen aus unserm Jahresbericht für 1918 (Seite 45—47: Vertrag mit dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband und der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“) bekannt ist, hat unser Verband das Recht, jährlich 32 Seiten „Mitteilungen“ in der genannten Zeitschrift erscheinen zu lassen gegen folgende Entschädigungen:

- a) eine Entschädigung von Fr. 10.— pro Seite der „Mitteilungen“ ohne Rücksicht auf die Auflage, für Satz und Umbruch;
- b) eine Entschädigung von 10 Cts. pro Seite der „Mitteilungen“ und an die Mitglieder versandtes Exemplar für Druck, Papier und Buchbinder;
- c) eine Entschädigung von 8 Cts. pro an die Mitglieder versandtes Exemplar der „Mitteilungen“.

Wenn wir bei vollständiger Ausnützung des Vertrages beispielsweise 4 Mal pro Jahr, also in vier Nummern eines Jahrganges der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“, je 8 Seiten „Mitteilungen“ erscheinen lassen, so kommt uns das bei zirka 350 Mitgliedern auf etwa 1500 Franken jährlich. Hierbei erhalten unsere Mitglieder jeweils die vollständigen Nummern der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“, in welchen die „Mitteilungen“ enthalten sind, gratis; die übrigen Nummern werden ihnen aber nicht zugestellt. Bei dem angeführten Beispiel würden also unsere Mitglieder ungefähr jede dritte Nummer der Zeitschrift erhalten; die andern Nummern aber nicht. Das ist natürlich eine sehr unglückliche Einrichtung und unsere Mitglieder haben von der sehr reichhaltigen und von Herrn Ingenieur Härry, dem Generalsekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, vortrefflich redigierten Zeitschrift so ziemlich wie nichts, da ihnen der Zusammenhang fehlt.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat sich die Administration der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ angeboten, den bestehenden Vertrag in der Weise abzuändern, dass sie den Untergruppen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes die Zeitschrift zu folgenden, stark reduzierten Preisen abgeben will:

Fr. 12.— pr. Jahr bei Abnahme von mindestens 200 Expl.

„ 11.—	„	„	„	„	„	„	„	500	„
„ 10.—	„	„	„	„	„	„	„	1000	„

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband selbst will ausserdem für jedes dieser Mitglieder an die Gruppen einen Beitrag von Fr. 2.— pro Jahr leisten, so dass sich für uns die Nettopreise für das Abonnement selbst noch weiter reduzieren würden auf 10, resp. 9 resp. 8 Franken pro Jahr und Mitglied. Ein Abonnement auf die Zeitschrift kostet heute jährlich 18 Franken. Wenn der Preis auf die angegebene Höhe reduziert wird, so bedeutet das eine Ermässigung von 8—10 Franken auf dem ordentlichen Abonnementspreis, was natürlich der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ einen bedeutenden Einnahmeausfall bringen bringen wird. Sie kann diesen Ausfall nur tragen im Hinblick darauf, dass die Herstellungskosten pro Exemplar mit wachsender Auflage sinken und dass sie damit zugleich auch auf erhöhte Einnahmen aus Insertionen rechnen darf. Für die Gruppen selbst würde die billige Abgabe der Zeitschrift eine sehr gute Reklame bedeuten.

Der Vorstand unseres Verbandes hat am 6. Dezember über das Anerbieten beraten. Er ist der Ansicht, dass das Entgegenkommen der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ und des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes wohl sehr zu begrüßen sei. Dagegen glaubt er, dass ein solches Abkommen für unsern Aargauischen Verband eine allzustarke finanzielle Belastung bringen wird, sofern nicht gleichzeitig die Jahresbeiträge erhöht werden können.

Wenn in Zukunft mit 400—500 Mitgliedern gerechnet wird, so bedeutet das nach Abzug der Kosten beim jetzigen Modus eine Belastung von 2000 bis 2500 Franken im Jahr. Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind natürlich nicht dafür da, den Mitgliedern die „Wasserwirtschaft“ möglichst billig zu verschaffen. Es müsste also der Jahresbeitrag erhöht werden, was nur durch Beschluss der Generalversammlung geschehen kann. Auch wissen wir, dass wir auf die finanziellen Mittel unserer Mitglieder Rücksicht nehmen müssen. Es gibt indessen einen Ausweg; er besteht darin, dass diejenigen Mitglieder, die in Zukunft nicht nur Bruchstücke der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“, sondern die ganze Zeit-

schrift wünschen, einen weiteren jährlichen Beitrag in der Höhe von 6 Franken auf sich nehmen, für welchen Beitrag ihnen dann die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ komplett zugestellt würde. Voraussetzung dazu ist indessen, dass der Grossteil unserer Mitglieder vom Anerbieten Gebrauch macht, da nur in diesem Falle die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ das Abkommen mit uns zu schliessen gewillt ist.

Der Vorstand empfiehlt Ihnen, den bescheidenen, weitem jährlichen Beitrag von 6 Franken in Anbetracht des dafür Gebotenen noch zu opfern.

Wir haben der vorliegenden Nummer 1 unserer „Mitteilungen“ eine bezügliche Erklärung beigeheftet; zustimmenden Falles ersuchen wir Sie, diese Erklärung abzutrennen und sie unserm Sekretär, Wasserrechtsingenieur Osterwalder in Aarau, einzusenden.

Aarau, 15. Januar 1920.

Für den Vorstand des Aargauischen
Wasserwirtschaftsverbandes:

Der Präsident: **Keller**, Regierungsrat.

Der Sekretär: **Osterwalder**, Dipl. Ingenieur.

* * *

Anmerkung des Sekretariates:

Mit Nr. 1 vom 10./25. Oktober 1919 ist die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ in ihren XII. Jahrgang eingetreten. Durch die Massnahme, dass wir in jeder der bisher erschienenen drei Nummern des neuen Jahrgangs und auch in der heutigen die „Mitteilungen“ unseres Verbandes erscheinen liessen, haben wir erreichen können, dass alle unsere Mitglieder in den vollständigen Besitz der vier bis anhin ausgegebenen Nummern der Zeitschrift gelangten. Wir haben das aus dem Grunde getan, damit, wenn die oben geschilderte Vertragsabänderung durchgeführt werden kann, unsere Mitglieder die bereits erschienenen Nummern des XII. Jahrgangs der Zeitschrift komplett beieinander haben werden, da eine neue Auflage von einigen hundert Stück dieser Nummern aus finanziellen Gründen nicht hätte vorgenommen werden können.

Wir können dieses Verfahren aber natürlich nicht für den ganzen Jahrgang beibehalten und müssen wir deshalb unsere Mitglieder dringend bitten, die beigeheftete Erklärung über das Einverständnis mit einem weiteren jährlichen Beitrag von Fr. 6.—, berechtigend zum Bezug jeweils des ganzen Jahrganges der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“, uns baldmöglichst, jedenfalls vor dem 15. Februar 1920 einzureichen.

Aarau, 15. Januar 1920.

Der Sekretär des Aargauischen Wasser-
wirtschaftsverbandes:

Osterwalder, Dipl. Ingr.



Bundesbahnkraftwerk Rapperswil.

Wir haben in Nr. 1 der „Mitteilungen“ vom 10./25. Oktober 1919 den Bericht des aargauischen Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend den mit der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen abgeschlossenen Vertrag über die Inanspruchnahme der Wasserkräfte der Aare zwischen Aarau und Wildegg (Kraftwerk Rapperswil) wiedergegeben.

Wie damals erwähnt, hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen bereits unterm 7. Oktober 1919 den Vertrag genehmigt. Am 10. November 1919 hat nun auch der aargauische Grosse Rat dem Vertrage zugestimmt und ist dieser letztere damit in Kraft getreten. Über die bezüglichen Verhandlungen entnehmen wir dem soeben erschienenen Grossratsprotokoll folgendes:

Herr Ständerat Isler referiert namens der Vorberatungskommission über den vom Regierungsrat gemäss gedruckter Botschaft vom 12. September 1919 mit der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen abgeschlossenen Vertrag.

Den Ausführungen des Referenten ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

Während bis jetzt die Berechtigung zur Ausnutzung einer Wasserkraft an Dritte stets durch eine Konzession übertragen wurde, erfolgt die Übertragung an die Schweiz. Bundesbahnen auf Grund des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, wonach der Bund berechtigt ist, für die ihm obliegenden Aufgaben die Benutzung eines Gewässers unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Dabei hat der Bund gewisse Gegenleistungen zu machen, welche in dem genannten Gesetze niedergelegt sind. Für den Rat kann es sich daher nicht mehr um die Aufstellung von Bedingungen handeln. Er hat vielmehr nur nachzuprüfen, ob die Gegenleistungen, zu der das Gesetz die Schweiz. Bundesbahnen verpflichtet, in genügender Weise erfüllt werden. Das ist der Fall, und zwar sowohl in bezug auf die Flusswirtschaft als auch betreffend die Fischerei und die Gebühren. Der Referent verweist auf die Ausführungen der regierungsrätlichen Botschaft und die Bestimmungen des Vertrages.

Durch die von den Schweiz. Bundesbahnen in Aussicht genommene Ausnutzung der grossen Gefällsstufen werden kleinere Wasserwerke naturgemäss sehr stark beeinträchtigt, ja zum Teil unmöglich gemacht. Deren Eigentümer sind hierfür von den Bundesbahnen zu entschädigen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen liegt der Vereinbarung der Parteien ob. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Richter. Dieser Erwägung trägt Artikel 1 des Vertrages Rechnung. Die Kommission wünscht dringend, dass diese Fragen erledigt werden, bevor das Werk, wenigstens in der Hauptsache, ausgeführt wird, da die Enteignung, die an sich schon etwas Gewalttätiges ist, nicht noch durch ein verletzendes Verfahren vollzogen werden soll.

Die Jurazementfabriken, welche in dieser Beziehung am meisten interessiert sind und grosse Befürchtungen hegen, haben der Kommission nahe gelegt, auf gewisse Details der Entschädigung, namentlich in bezug auf das Mass der Zuteilung der nötigen Ersatzwasserkräfte, einzugehen. Der Kommission ist es unmöglich, diesem Wunsche zu entsprechen. Diese Punkte müssen durch die Parteien, eventuell den Richter erledigt werden.

Im weitern haben sich sodann die Naturfreunde gemeldet; sie verlangen Schonung der Naturschönheiten. Ihr Wunsch ist sehr begreiflich. Wohl enthält das Bundesgesetz eine Bestimmung, wonach die Naturschönheiten zu schonen sind. Allein es wäre nach der Ansicht des Sprechenden doch zu wünschen gewesen, dass die Mahnung auch in den vorliegenden Vertrag aufgenommen worden wäre. Flüsse und Ströme sollten nicht aus „einem blühenden Land in ein grinsendes Skelett verwandelt“ werden. Nachdem nun aber der Vertrag schon fertig vorliegt, will Herr Isler keinen Abänderungsantrag mehr stellen; er hofft jedoch, dass in bezug auf die Erhaltung der Naturschönheiten und des Landschaftsbildes alles getan werde, was möglich sei.

Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung des Vertrages. Zugleich soll der Regierungsrat ersucht werden, einen Auszug aus dem Grossratsprotokoll dem Genehmigungsbeschluss einzuverleiben und als Wegleitung den S. B. B. zu übermitteln.

Herr Riniker (Rapperswil) stimmt ebenfalls zum Antrage der Kommission. Dabei möchte er insbesondere die Ausführungen des Referenten in bezug auf den Schutz der Natur-

schönheiten unterstützen. Im weitem verweist er sodann auf die grosse Bedeutung der Elektrizität für unser Land und die daraus sich ergebende Folgerung, grossen Unternehmen, wie das hier in Frage stehende, nicht „in die Speichen zu fallen“.

In bezug auf die gegenüber mehreren industriellen Wasserwerken nötig werdende Enteignung weist der Redner darauf hin, dass diese noch nirgends in dem hier vorgesehenen Umfange zur Anwendung gelangt ist. In der Schweiz und auch im Auslande wird darauf geschaut werden, wie sie vollzogen wird. Der Redner ersucht den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die Besitzer der bestehenden Wasserwerke wieder das erhalten, was ihnen weggenommen wird und dass sie in ihrer Entwicklung nicht gehindert werden.

Zum Schlusse verwendet sich sodann Herr Riniker noch für einen bessern Aareübergang bei Rapperswil. Es sei nicht gerechtfertigt, dass Auenstein und Rapperswil nur einen Steg von $1\frac{1}{3}$ Meter Breite erhalten sollen, während Rohr und Biberstein durch eine fahrbare 3 Meter breite Brücke verbunden werden. Es sei zuzugeben, dass Biberstein auf dem rechten Aareufer viel Land besitze und daher die dort vorgesehene Brücke am Platze sei; anderseits jedoch dürfe auch nicht vergessen werden, dass Auenstein auf den Bahnhof von Rapperswil angewiesen sei und dass auch aus diesem Grunde ein besserer Übergang wünschenswert wäre. Der Redner ersucht die Regierung, ihr möglichstes zu tun, damit die Schweiz. Bundesbahnen auch zwischen Auenstein und Rapperswil einen 3 Meter breiten Steg erstellen.

Herr Fürspreh Dr. Abt spricht als Vertreter der Jurazementfabriken, die grosse Befürchtungen haben, denn „es geht ihnen um ihr Leben“. Die Entschädigung soll durch die bis jetzt getroffenen Massnahmen des Regierungsrates und diesen Vertrag in keiner Weise präjudiziert werden. Die Auffassung des Regierungsrates und diejenige der Jurazementfabriken geht stark auseinander. Während die letzteren ca. 6000 HP. als entschädigungsberechtigt geltend machen, will die Regierung nur etwa die Hälfte anerkennen. Die Differenz kommt wesentlich daher, dass die Jurazementfabriken mehr ausgenützt haben sollen, als nach der Auffassung der Regierung konzessioniert war.

Der Aargau hat kein Interesse, die Jurazementfabriken den Schweizerischen Bundesbahnen auszuliefern und ihnen damit den Lebensfaden abzuschneiden. Wenn auch vielleicht das Verhalten der Jurazementfabriken nicht in jeder Richtung einwandfrei gewesen ist, so soll die Regierung doch dahin wirken, dass die Schweizerischen Bundesbahnen dieser Industrie, die namentlich deswegen grosse Bedeutung hat, weil sie den Bedarf an Rohstoffen zum grössten Teil (später sogar vielleicht ganz) im Inlande decken kann und vom Auslande unabhängig ist, entgegenkommen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Jurazementfabriken mit der billigen Wasserkraft im innigen Zusammenhang stehen und daher auch an der Aare und nicht anderswo ausgebaut wurden. Der Redner ersucht die Regierung, dahin zu wirken, dass den Jurazementfabriken die gleiche Menge Ersatzkraft geliefert wird, wie sie vorher hatten und wie sie für ihre Existenz und Weiterentwicklung nötig ist.

Herr Hiltbold schliesst sich, unter Hinweis auf eine im Jahre 1908 von der Baudirektion abgegebene Erklärung, dem Verlangen des Herrn Riniker nach einem breitem Steg zwischen Auenstein und Rapperswil an.

Herr Burger macht auf die grosse Bedeutung der Industrie, und das Interesse, welches ein Land daran hat, aufmerksam. Er wünscht, es möchte den Bundesbahnen nahe gelegt werden, die Industrie durch ihr Vorgehen nicht zu schädigen, damit sie auch in Zukunft entwicklungsfähig bleibt.

Herr Regierungsrat Keller, Vorsteher der Baudirektion, antwortet auf die verschiedenen Voten.

Zunächst äussert er sich zu dem von den Herren Riniker und Hiltbold gestellten Verlangen betreffend die Erstellung eines breiteren Aareüberganges zwischen Rapperswil und Auenstein. Die Regierung hat in dieser Beziehung alles getan, um dem Wunsche der interessierten Gemeinden gerecht zu werden. Allein die S. B. B. haben diese Belastung abgelehnt, indem sie geltend machten, sie können

nur verpflichtet werden, Ersatz zu schaffen für bestehende Übergänge. In Rapperswil besteht nun neben der Privatfähr Steiner, welche während der Mittagszeit die Arbeiter über die Aare setzt, ein Übergang über das Wehr der Jurazementfabriken. Ob das Wehr eingeht oder bleibt, steht noch nicht fest. Bleibt es, so sind die S. B. B. nicht verpflichtet, einen weitem Übergang zu erstellen, sondern nur den bisherigen zu erhalten. Geht das Wehr ein, müssen sie den im Vertrag vorgesehenen $1\frac{1}{3}$ Meter breiten Steg erstellen. In der Hauptsache besteht dort nicht Wagen-, sondern Fussgängerverkehr. Der Wagenverkehr geht über die Brücke in Wildeggen. Biberstein dagegen hat zirka 60 ha schönes Kulturland jenseits der Aare, weshalb ihm der verlangte 3 Meter breite Steg zugestanden wurde. Wenn für Rapperswil und Auenstein breitere Übergänge gewünscht werden, so wird es Sache der Gemeinden und des Staates sein, dies bei den Bundesbahnen noch einmal anzubringen. Zudem lassen sich die Verkehrsverhältnisse Auensteins auch durch eine Korrektur der nach Biberstein führenden Strasse verbessern.

In bezug auf die von Herrn Isler vorgebrachten Wünsche um Schutz der Naturschönheiten verweist Herr Keller auf Art. 22 des Bundesgesetzes und auf Art. 5 des Vertrages.

Was endlich die Schonung der bestehenden industriellen Wasserwerke und im speziellen die Interessen der Jurazementfabriken anbetrifft, so steht Herr Regierungsrat Keller durchaus auf dem Boden des Referenten und der Herren Dr. Abt und Burger. Die Industrie soll nach Möglichkeit geschont und nicht schroff behandelt werden. Die Jurazementfabriken werden, auch wenn dieses Wasserwerk gebaut wird, vollständig weiter betriebsfähig sein, wenn auch mit einigen Änderungen in der Anlage. Auch ist sicher, dass ihnen von den Bundesbahnen die nötige Kraft zur Verfügung gestellt wird, um das Bestehende fortzubetreiben und zu entwickeln. Eine Differenz besteht nur darüber, ob die Ersatzkraft in vollem Umfange gegeben werden müsse oder ob teilweise gegen Entschädigung. Dies hängt zusammen mit der Frage des Umfanges der Wasserkraft, welche abzulösen sind. Hierüber gehen die Ansichten auseinander. Während die Jurazementfabriken Entschädigung für die von ihnen benützte Kraft verlangen, anerkennt die Behörde die Ersatzkraft nur in dem Umfange, wie er in den staatlichen Konzessionen festgelegt ist. Dies ist eine Frage, welche, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu stande kommt, vom Richter zu entscheiden wäre; hier soll daher nicht weiter auf sie eingetreten werden. Dagegen kann erklärt werden, dass die Ablösung gegenüber allen Besitzern von industriellen Werken eine loyale sein soll. Die Regierung hat gegenüber den Jurazementfabriken keine schroffe Haltung eingenommen und wird es auch inskünftig nicht tun, sondern sich wie bisher gegenüber allen auf den Standpunkt des Rechtes und Gesetzes stellen.

Herr Tierarzt Moor kann sich auf Grund der Erfahrungen, welche er seinerzeit als Präsident einer Grossratskommission betreffend die Erstellung eines Steges bei Werd gemacht hat, mit einem nur $1\frac{1}{3}$ Meter breiten Fussgängersteg, wie er bei Rapperswil vorgesehen ist, nicht befreunden. Seiner Ansicht nach sollten Gemeinden, Staat und Bund für einen richtigen fahrbaren Übergang sorgen.

Die Diskussion wird nicht weiter benutzt.

Der Rat beschliesst in Zustimmung zum Antrage der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Der Vertrag wird vom Vorsitzenden abschnittsweise aufgerufen. Bemerkungen dazu werden keine gemacht.

Dem Verträge wird die Genehmigung erteilt.

* * *

Wie wir vernehmen, wurde von der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen zum Bauleiter des Kraftwerkes Rapperswil ernannt Herr Ingenieur Gustav Mathys, vormals Oberingenieur i. Fa. Dyckerhoff & Widmann, Bauunternehmung in Biberich a. Rhein.



Reusskraftwerk Windisch.

An der Versammlung der freisinnig-demokratischen Partei des Bezirks Baden vom 7. Dezember 1919 in Birmenstorf machte der Vorsteher der aargauischen Baudirektion, Herr Regierungsrat Keller, folgende interessante Mitteilungen über das von der A.-G. Motor in Baden aufgestellte Projekt eines Reusskraftwerkes Windisch.

Durch dieses Werk soll das Reussgefälle zwischen dem Unterwasser des geplanten Kraftwerkes Bremgarten-Mellingen und Windisch möglichst vollkommen ausgenützt werden. Die topographische Gestaltung des Reusstales von Mellingen bis Windisch ermöglicht die Anlage eines reinen Stauwerkes, indem die tief eingeschnittene Flussrinne die Einstauung der ganzen Gefällsstrecke gestattet, wobei ein Staugebiet von zirka 10 km Länge mit zirka 1 Million m² Oberfläche entsteht. Die zulässige Stauhöhe ist durch die Verhältnisse bei Mellingen begrenzt, wo jetzt schon bei Hochwasser unangenehme Zustände eintreten. Das unterhalb Mellingen liegende, zirka 25 Hektaren messende sogen. „Wohlenschwilermoos“, für das von den Grundeigentümern schon verschiedene Meliorationsprojekte ausgearbeitet wurden, soll vermittelt einer Pumpenanlage entwässert und urbar gemacht werden; das Reussgebiet wird im Bereich des gefährdeten Geländes eingedämmt, längs Mellingen selbst werden die Ufermauern erhöht und der tiefliegende Teil des Städtchens auf dem linken Ufer der Reuss durch eine besondere Kanalisation entwässert, die in das Pumpwerk der Drainage des „Wohlenschwilermooses“ ausmündet.

Das Stauwehr ist 700 m oberhalb der Strassenbrücke Brugg-Gebenstorf vorgesehen; es erhält eine lichte Breite von 30 m und Doppelschützen von zusammen 12,5 m Höhe. Das Maschinenhaus schliesst sich unmittelbar linksseitig an das Stauwehr an und kommt fast ganz in das Reussbett zu liegen. Seine Anordnung ist ähnlich der des vor zwei Jahren in Betrieb gekommenen Kraftwerkes Gösgen. Vorgesehen sind fünf Expressläufer-Francisturbinen mit vertikaler Welle zu je 8000 PS. (50 m³/sek. Wassermenge und 15 m mittleres Nettogefälle) mit direkt gekuppelten Dreiphasen-Wechselstrom-Generatoren. Das Transformatoren- und Schalt haus, sowie die sonstigen Nebenanlagen sind auf der linken Flußseite angeordnet.

Für die Zwecke der jetzigen Schifffahrt ist beim Wehr auf der rechten Flußseite eine Kahnrampe für den Schiffsverkehr vom Ober- ins Unterwasser und umgekehrt mit elektrischem Drahtseilantrieb geplant. Es ist in der Gesamtanordnung ferner darauf Rücksicht genommen, dass für die spätere Großschifffahrt auf der rechten Flußseite ein besonderer Schifffahrtskanal mit den erforderlichen Hubschleusen bei Windisch angeordnet werden kann.

Als Zufahrt zum Maschinenhaus soll eine von der Kantonstrasse Brugg-Gebenstorf abzweigende, 700 m lange Verbindungsstrasse dienen. Auf der rechten Flußseite muss die Strasse Birmenstorf-Reuss auf 500 m verlegt und gehoben werden, mit welcher Änderung auch die schon früher geplant gewesene Verbesserung des Strassenlängenprofils erreicht werden kann, sodass eine Beitragsleistung der Interessenten an die Kosten am Platze ist.

Im Staugebiet, sowie für die Strassen, Bauwerke, etc. müssen ca. 63 ha Grundstückfläche erworben werden, wovon ca. 26 ha Acker- und Wiesland und ca. 37 ha Wald und Gebüsch sind. Ganz oder teilweise eingestaut, respektive durch die Stauung derart entwertet, dass ihr Erwerb nötig wird, werden 14 grössere und kleinere Gebäude; ebenso werden einige alte Wasserrechte in Mitleidenschaft gezogen.

Bei der Eisenbahnbrücke der ehemaligen Nationalbahn unterhalb Mellingen beträgt der rechnungsmässig höchste Aufstau gegenüber dem Wasserstand vom Sommer 1910 noch 1,30 m. Irgendeine Gefährdung durch die Aufstauung dürfte somit nicht zu befürchten sein. Ein Zugang zu den Kammern der Pfeiler zwecks Untersuchung der Ankerschrauben ist ohne Schwierigkeiten möglich.

Die bestehende Fähre zwischen Birmenstorf und Mellingen wird entweder durch eine Motorfähre oder durch einen festen Übergang ersetzt werden.

Die gesamten Baukosten betragen ca. 30 Millionen Franken; wer das Werk in Angriff nehmen und wann es gebaut wird, ist noch nicht entschieden.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonregierungen betreffend die Bezeichnung der schiffbaren oder noch schiffbar zu machenden Gewässerstrecken

vom 29. September 1919.

Der aargauische Regierungsrat teilt unserm Verbands unter Verdankung seiner Bemühungen in der Angelegenheit mit Zuschrift vom 29. Dezember 1919 mit, dass er das obige Kreisschreiben des Bundesrates gemäss den Vorschlägen unseres Vorstandes (vergl. Nr. 3, Seite 12 der „Mitteilungen“ vom 10./25. Dezember 1919) beantwortet habe.

Auch diese Schlussnahme zeigt den guten Kontakt zwischen unsern aargauischen Behörden und unserm Verband in wichtigen wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten; dieses Zusammenarbeiten ist sehr zu begrüßen und wird der Sache zum grossen Nutzen gereichen.